

**Tauchsport- u. Forschungsgemeinschaft  
Siegerland e.V.**



**SATZUNG**

## § 1

### Name und Sitz

Die Tauchsport- und Forschungsgemeinschaft Siegerland e.V. mit Sitz in Siegen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Siegen eingetragen.

## §2

### Zweck

Die Tauchsport- und Forschungsgemeinschaft Siegerland e. V. fördert:

- a) das Flossenschwimmen
- b) das Sporttauchen mit und ohne Hilfsgerät
- c) die Unterwasserfotografie
- d) die Archäologie und Biologie in Gewässern
- e) die Durchführung gemeinsamer Fahrten in Verbindung mit den Punkten a - d
- f) den Katastrophenschutz für Gewässer

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3

### Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung, insbesondere durch die Förderung des Tauchsports als Volkssport.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- c) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §4

### Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
- b) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Beginn des nächsten Kalenderquartals nach dem Beschluss des Vorstandes.

- c) Der Verein erhebt für Mitglieder außer dem Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr und einen Gerätebeitrag. Der jährliche Betrag bzw. die Gebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt, mit den Beitragszahlungen im Verzug ist oder sich vereinschädigend verhält.

## §5

### Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung
- d) die Arbeitsgemeinschaften

## §6

### Der Vorstand

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden, der die Geschäfte des Vereins führt
  
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Gerätewart
- f) dem Heimwart
- g) dem Jugendwart (er wird von der Jugendversammlung gewählt)

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.

## §7

### Die Mitgliederversammlung

Die Willensbildung des Vereins vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch entsprechenden Beschluss. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand vier Wochen vorher durch einfachen Brief unter Angabe des Ortes, der Zeit und Tagesordnung einberufen. Im Bedarfsfall kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wie eine ordentliche, einberufen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln auf drei Jahre. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Nachwahl das Amt kommissarisch besetzen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für ein Jahr.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei Satzungsänderungen müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden der Mitgliederversammlung, bei einer Beschlussfassung über Vereinsauflösung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, auch der nicht erschienenen, zustimmen.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder, deren Zustimmung schriftlich vorliegen muss, erforderlich.

## §8

### Die Jugendversammlung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung der TFS. Die Einzelheiten sind in der Jugendordnung geregelt; diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## §9

### Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden. Jedes Vereinsmitglied kann einer solchen Arbeitsgemeinschaft angehören. Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Arbeitsgemeinschaft hat dem Zweck des Vereins (§2 der Satzung) zu entsprechen.

## §10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vorstandsmitglieder geben einzeln für ihren Bereich, für den Kassenswart die Kassensprüfer, anlässlich jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

## §11

### Haftungsausschluss

Das Beteiligen an den Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen evtl. Anlagen und Geräte desselben erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes. Der Verein lehnt jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab. Die von den Verbänden abgeschlossenen Versicherungen werden hiervon nicht berührt.

## §12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §13

### Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung vom 11.11.1957 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 21.03.1980 beim Amtsgericht Siegen in Kraft.

Eintragungen beim Amtsgericht Siegen im Vereinsregister 723

1.

**Nummer der Eintragung:** 5

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2022 hat die Änderung der Satzung in § 3 (Gemeinnützigkeit), § 7 (Die Mitgliederversammlung) und § 12 beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

22.07.2022

Frenking

**b) Bemerkungen:**

Satzung Bl. 347 ff. d. A.